

Deichwachordnung

des

Artlenburger Deichverbandes

Gemäß § 6 der Verordnung des Landkreises Lüneburg über die Deichverteidigung im Artlenburger Deichverband vom 02.11.2007 zuletzt geändert am 27.07.2011 (Deichverteidigungsordnung –DVO-) sowie § 4 der Deichverteidigungsordnung des Landkreises Harburg von 2004 wird folgende Deichwachordnung für das Gebiet des Artlenburger Deichverbandes erlassen:

§ 1

Einteilung der Deichwachbezirke

Die zu verteidigenden Deiche werden gemäß § 2 Abs. 2 der Deichverteidigungsordnungen in folgende Deichwachbezirke (Deichgeschworenenbezirke) eingeteilt:

Hochwasserschutzdeiche Elbe, Ilmenaukanal und Neetzekanal

Nr.	Deich-km	Wachbezirk	Deichwachraum	
1			Bleckede Deich-km 3+800	
	2+000 bis 8+600	Kreisstraße Bleckede/Alt Wendischthun bis zur Gemarkungsgrenze (GMKG) Radegast	Schießhalle und Bauwagen am Parkplatz Heisterbuschzufahrt	
2			Radegast Deich-km 11+500	
	8+600 bis 12+700	von GMKG an der Vitico bis zur GMKG Brackede	Feuerwehrgerätehaus in Radegast	
3			Brackede Deich-km 13+600	
	12+700 bis 14+200	von GMKG Brackede bis zur GMKG Garlstorf	Feuerwehrgerätehaus in Brackede	
4			Garlstorf Deich-km 15+600	
	14+200 bis 16+250	von GMKG Garlstorf bis zur GMKG Wendewisch	Bauwagen auf dem Parkplatz an der Deichüberfahrt „Viehsteig“	
5			Wendewisch Deich-km 17+200	
	16+250 bis 17+700	von GMKG Wendewisch bis zur GMKG Barförde	Bauwagen auf dem Parkplatz des Camping- u. Freizeitparks Grünendeich	
6			Barförde Deich-km 18+900	
	17+700 bis 19+600	von GMKG Barförde bis zur GMKG Hittbergen	Feuerwehrgerätehaus in Barförde	
7			Hittbergen Deich-km 18+900	
	19+600 bis 22+200	von GMKG Hittbergen bis zur GMKG Sassendorf	Feuerwehrgerätehaus in Barförde	
8			Sassendorf Deich-km 23+700	
	22+200 bis 24+300	von GMKG Sassendorf bis zur GMKG Hohnstorf	Wohnhaus Grimm in Sassendorf	

9			Hohnstorf Deich-km 24+300
	24+300 bis 27+100	von GMKG Hohnstorf bis zur GMKG Artlenburg	Werkplatz Wasser- und Schifffahrtsamt in Hohnstorf über Grundstück Günter Reich
10			Artlenburg Deich-km 30+200
	27+100 bis 31+700	mit 2 Wachstrecken von GMKG Hohnstorf bis zur GMKG Avendorf	Gasthaus Nienau, Artlenburg, Große Str. 24
11			Avendorf Deich-km 34+000
	31+700 bis 34+500	von GMKG Avendorf bis zur GMKG Tespe	Feuerwehrgerätehaus in Avendorf, Am Deich
12			Tespe Deich-km 35+500
	34+500 bis 38+050	von GMKG Tespe bis zur GMKG Obermarschacht	Bootshaus in Tespe
13			Obermarschacht Deich-km 39+700
	38+050 bis 40+000	von GMKG Obermarschacht bis zur GMKG Niedermarschacht	Feuerwehrgerätehaus in Obermarschacht
14			Niedermarschacht/Rönne Deich-km 42+100
	40+000 bis 42+500	von GMKG Niedermarschacht bis zur GMKG Schwinde	Wohnhaus Werner Harms, Rönne, Elbuferstraße oder Feuerwehrgerätehaus in Rönne
15.			Schwinde/Stove Deich-km 45+200
	42+500 bis 45+800	von GMKG Schwinde bis zur GMKG Elbstorf	Gasthaus „Stover Strand“ auf dem Campingplatz Stove/Drage
16			Elbstorf/Drennhausen Deich-km 46+400
	45+800 bis 48+200	von GMKG Elbstorf bis zur GMKG Drage	Bootshaus Elbstorf ⁶

17			Drage Deich-km 49+500
	48+200 bis 50+750	von GMKG Drage bis zur GMKG Laßrönne	Gasthaus Maak, Drage, Elbdeich 28
18			Laßrönne Deich-km 52+000
	50+750 bis 55+700 0+000 bis 3+400	a) von GMKG Laßrönne bis zum Elbedeichende am Ilmenausperrwerk und b) dem Ilmenaukanal-deich vom Ilmenausperrwerk bis zur Nettelbergbrücke	Feuerwehrgerätehaus in Laßrönne, Dorfstraße
19			Tönnhausen Deich-km 4+700
	3+400 bis 6+200	von der Nettelbergbrücke bis zur GMKG Hunden	Wohnhaus des Deichgeschworenen Siefried Rammdohr, Tönnhausen
20			Fahrenholz Deich-km 8+000
	6+200 bis 10+500	von GMKG Hunden bis zur Friedrichs-Brücke in Oldershausen	Gasthaus Twesten in Fahrenholz
21			Wittorf für die Landkreise Lüneburg und Harburg gemeinsam Deich-km 12+900
	10+500 bis 16+250	von Friedrichs-Brücke in Oldershausen bis zum Golfplatz St. Dionys	Gasthaus Aalkrug in Wittorf

Die Bestellung der Deichgeschworenen in den Deichwachbezirken richtet sich nach § 26 der Satzung des Artlenburger Deichverbandes.

§ 2

Pflichten der Verbandsmitglieder
bei Anordnung des Deichwachdienstes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt eine Liste (Deichwachliste), aus der sich der Umfang der Deichwachpflicht der Verbandsmitglieder ergibt.
- (2) Die Deichwachpflichtigen haben der ihnen obliegenden Deichwachpflicht persönlich oder durch Gestellung von geeigneten Ersatzpersonen auf ihre Kosten nachzukommen.
- (3) Deichwachpflichtige, die aus einem wichtigen Grund an der persönlichen Ausübung des Deichwachdienstes verhindert sind und ihrer Deichwachpflicht auch nicht durch Gestellung von geeigneten Ersatzleuten nachkommen können, haben dieses unverzüglich nach Aufforderung zum Deichwachdienst dem zuständigen Deichgeschworenen mitzuteilen. Dem Deichverband sind die Kosten von den Deichwachpflichtigen zu erstatten, die durch den Einsatz bezahlter Kräfte entstehen.
- (4) Grundsätzlich sind zum Deichwachdienst nur Personen einzusetzen, die mindestens 18 Jahre alt sowie körperlich und geistig zur ordnungsgemäßen Ausübung des Deichwachdienstes geeignet sind.
- (5) Die Einteilung zum Deichwachdienst wird vom Verbandsvorsteher, einem von ihm Beauftragten oder den Deichgeschworenen vorgenommen.

§ 3

Ausübung des Deichwachdienstes

- (1) Einrichten der Deichwachräume

Die in § 1 festgelegten Deichwachräume sind mit folgendem Gerät auszurüsten:

1. Handscheinwerfer mit Ersatzbatterien,
2. 4 Taschenlampen mit mindestens jeweils einem Satz Ersatzbatterien,
3. mehrere Äxte, Spaten, Schaufeln, Hämmer, Zangen und sonstiges Kleingerät,
4. Beheizung, Tisch, Stühle und Ruhemöglichkeiten,
5. Telefonliste mit allen an der Deichverteidigung Beteiligten,
6. Deichverteidigungsordnung, Deichwachordnung, Deichwachliste und Liste über die Lagerung von Deichverteidigungsgerät und –material.

Die Deichwachräume müssen telefonisch, durch Funk oder E-Mail erreichbar sein.

- (2) Regelung des Deichwachdienstes

Für das richtige Aufziehen und die Ausrüstung sowie für die regelmäßige Ablösung der Deichwachen haben die Deichgeschworenen Sorge zu tragen. Die Einziehung der Deichwachen erfolgt, wenn die in § 3 Abs. 1 der Deichverteidigungsordnung genannten Wasserstände unterschritten werden und wenn auch sonst keine Gefahren mehr für die Deiche bestehen.

- (3) Stärke der Deichwachen

- a) Die einfache Deichwache, die bei drohendem Eisaufbruch und bei Eintritt der Hochwassergefahr aufzieht, muss in der Regel aus 2 Personen – ausschließlich der wachhabenden Deichgeschworenen – bestehen, die den Deich begehen sollen.
- b) Die doppelte Deichwache muss mindestens aus 4 Personen – ausschließlich der wachhabenden Deichgeschworenen – bestehen, wovon sich die Hälfte im Außendienst befinden soll. Sie ist einzusetzen, sobald der Wasserstand etwa 1,70 m unter Deichkrone steht. Bei Zunehmen der Gefahr ist eine weitere Verstärkung der Deichwache auf Anordnung zu veranlassen. Das gleiche gilt auch bei starkem Treibeis, Eisversetzung, starkem Wellenschlag oder in sonstigen Fällen drohender Gefahr. Reichen die Kräfte des Verbandes nicht aus, ist gemäß § 13 der DVO des Landkreises Lüneburg bzw. § 11 der DVO des Landkreises Harburg zu verfahren.

(4) Ausrüstung der Deichwachen

Jede zur Deichwache gestellte Person hat einen Spaten mitzubringen. Die erforderlichen Lebensmittel haben die Deichwachen für ihre Personen zu stellen.

(5) Ablösung der Deichwachen

Die Wachmannschaft wird nach 8, spätestens jedoch nach 12 Stunden abgelöst. Vor Ankunft der ablösenden Mannschaft darf sich die abzulösende nicht entfernen.

(6) Pflichten der Deichwachleute

Jede zur Bewachung der Deiche bestimmte Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Deichgeschworenen und des Verbandsvorstehers bzw. deren Beauftragten sowie der Vertreter der zuständigen Behörden jederzeit zu folgen und die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten.

(7) Aufgaben des Deichwachdienstes

a) Deichwachdienst

Ab Alarmstufe II (Pegel Bleckede: 1035 cm; Pegel Hohnstorf: 800 cm; Pegel Sperrwerk: 430 cm) wird an den Hochwasserschutzanlagen ein ständiger Wachdienst eingerichtet, d. h. die Deiche werden durchgehend kontrolliert. Die wichtigste Aufgabe der Deichwachleute besteht darin, den Deich innerhalb des Deichwachbezirkes (Deichgeschworenenbezirk) genau zu beobachten, auf jede verdächtige Stelle zu achten, sie zu kennzeichnen und die Schäden, die nicht sofort behoben werden können, dem Deichgeschworenen unverzüglich zu melden. Eine Person der Deichwache muss in solchen Fällen an der Gefahrenstelle verbleiben und diese bis zur Ankunft des Deichgeschworenen und der Hilfskräfte sorgfältig beobachten.

b) Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen

Bei Hochwasserlagen entscheidet eine rechtzeitige und sorgfältige Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen wesentlich über den Erfolg der Abwehrmaßnahmen.

Der Kontrollgang der Deiche hat wie folgt zu erfolgen:

Eine Person geht auf der Deichkrone und kontrolliert die wasserseitige Böschung sowie die Deichkrone.

Eine Person geht am landseitigen Böschungsfuß bzw. auf der Berme und kontrolliert den Deich landseitig sowie das angrenzende Gelände einschließlich Deichseitengraben, falls vorhanden.

Wird ein Schaden festgestellt, haben die Wachkräfte wie folgt zu handeln:

- Jeder Deichabschnitt ist unter Kontrolle zu halten. Besonders aufmerksam ist die Entwicklung an bekannten Gefahrenstellen zu verfolgen.
- Festgestellte Veränderungen und Schäden am Deich oder den Bauwerken – z. B. Auskolkungen, Schälungen, Eisversetzungen, Qualm- und Sickerwasserstellen – müssen schnell, sicher und verlustlos der Befehlsstelle des Deichverbandes gemeldet werden.
- Der Inhalt der Meldung ist verständlich und sachlich abzufassen: Wann, wo (Deich-km), was beobachtet und erkannt wurde.
- Erkannte Gefahrenstellen sind zum leichten Wiederauffinden zu markieren.
- Die Kontrollkräfte haben sich gegenseitig zu sichern, d. h. es muss ständig Ruf- und Sichtverbindung bestehen.
- Deichverteidigungsarbeiten müssen unverzüglich mit großer Schnelligkeit und Ausdauer durchgeführt werden. Sie dürfen nur eingestellt werden, wenn sich zeigt, dass eine Verteidigung nicht mehr möglich ist und eine akute Gefahr für die Mannschaft besteht.
- Den Anweisungen und Anordnungen der örtlichen Einsatzleitungen und des Verbandsvorstehers ist Folge zu leisten.

(8) Aufgaben der Deichgeschworenen

Die Deichgeschworenen oder deren Vertreter haben dafür zu sorgen, dass die Deichwachräume gemäß Abs. 1 sowie mit den erforderlichen Heiz- und Beleuchtungsstoffen ausgerüstet sind.

Die Deichgeschworenen sind vor allem für die ständige Bewachung der Deiche verantwortlich. Sie haben die richtige Gestellung der Mannschaften nach der ihnen vom Vorstandsvorsteher oder seinen Beauftragten zugehenden Liste zu überprüfen, die Verbandsmitglieder zum Deichwachdienst einzuteilen und ein Deichwachbuch zu führen. Als Wachhabende der Deichwache führen sie bzw. der Vertreter die Aufsicht und müssen erreichbar sein. Sie haben dabei die Mannschaften zu kontrollieren, nicht brauchbare Mannschaften zu entfernen und durch andere zu ersetzen sowie Fehlende und Unwillige zur Anzeige zu bringen. Die wachhabenden Deichgeschworenen haben ihre Deichstrecke ab Auslösung der Alarmstufe II mindestens einmal innerhalb von 12 Stunden zu begehen.

Von allen Vorkommnissen, welche die Sicherheit des Deiches gefährden können, ist der Befehlsstelle des Verbandes auf kürzestem Wege Meldung zu machen. Unabhängig hiervon haben die Deichgeschworenen über alle Vorkommnisse und Anordnungen während der Deichbewachung der Befehlsstelle täglich zusammenfassend zu berichten.

Die Deichgeschworenen sind, wenn die Umstände es erfordern, befugt, die abzulösenden Deichwachen neben der Ablösungsmannschaft zurückzuhalten; auch die Gestellung von Hilfsarbeitern oder Boten aus den ihnen zugewiesenen Mitgliedern gemäß § 2 zu veranlassen. Bei Gefahr im Verzuge haben die Deichgeschworenen oder deren Vertreter nötigenfalls selbst die sofortigen Deichverteidigungsmaßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu ergreifen, anzuordnen und zu beaufsichtigen.

§ 4

Deichverteidigungsmaterial

(1) Der Deichverband hat folgendes Material, das bei der Deichverteidigung benötigt wird, vorzuhalten:

1. 100.000 Stück Sandsäcke
2. 500 lfdm. Faschinenwurst und Stackbusch (einschl.)
3. 2.000 lfdm. HaTe-Gitterplane (5,50 m breit)
4. 250 Stück Baustahlgewebematten Q 131
5. 350 Stück Streckgittermatten (4 x 1,0 m)
6. 3.200 Stück Thorstahlnägel (0,75 m lang)
7. 1.000 Stück Stackpfähle von 0,80 m – 1,20 m Länge
8. 500 Stück Stackpfähle von 1,50 m – 2,00 m Länge
9. 50 Schaufeln und Spaten (einschl.)
10. 20 Kreuzhacken
11. 10 Äxte
12. 20 Beile
13. 20 Holzschlägel und Vorhammer (einschl.)
14. 5 Schubkarren
15. 20 Rollen Spanndraht
16. 3 Großbeleuchtungen für Treckeranschluss
17. 1 Großbeleuchtung für Notstromaggregat
18. 1 Notstromaggregat
19. 45 Handscheinwerfer
20. Taschenlampen
21. 100 lfdm. Stricke
22. 100 weiße Schilder mit schwarzer Aufschrift „Deichschutz“
23. 100 weiße Armbinden mit schwarzer Aufschrift „Deichschutz“
24. Signalwesen für die Deichwachen mit der Aufschrift „Deichschutz“.

Das Material wird auf dem Bauhof des Deichverbandes in Hohnstorf, Bundesstr. 14, vorgehalten.

(2) Sandentnahme- und Lagerstellen befinden sich in

- Bleckede = Sandberge auf der Straße nach Breetze (Staatsforst)
- Radegast = Deichpflegeplatz
- Wendewisch = Deichpflegeplatz
- Sassendorf = Deichpflegeplatz

- Am Ilmenausperrwerk = Depot
- Laßrönne = Deichpflegeplatz
- Elbstorf = Deichpflegeplatz
- Avendorf = Deichpflegeplatz

(3) Mit Anordnung des Deichwachdienstes haben sich der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter zu vergewissern, ob in ausreichender Menge Stackbusch (Faschinen) entweder über Firmen oder im Wege der Selbsthilfe sofort bezogen werden kann.

Des weiteren haben sich die zuvor Genannten zu vergewissern, dass über die Firmen oder auf andere Weise mindestens weitere 100.000 Sandsäcke und 1.000 Stück Stackpfähle sowie sonstiges Deichverteidigungsmaterial in ausreichender Menge sofort beziehbar sind.

(4) Der Vorstandsvorsteher oder sein Stellvertreter haben dem Landkreis Lüneburg bzw. dem Landkreis Harburg (jeweils für ihr Kreisgebiet) unverzüglich mitzuteilen,

1. welche und wie viel Materialien gemäß Absatz 3 sofort bezogen werden können,
1. welche Stellen die genannten Materialien liefern und transportieren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Deichwachordnung tritt mit Wirkung vom 02.11.2007 in Kraft.